

Ergeht per Themenmonitor an:

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189

1045 Wien

T 0590 900DW | F 0590 900269

E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/15/02/ak/BB	4529	19.11.2015
	Dr. Adriane Kaufmann		

Verordnung über Druckgeräte und einfache Druckbehälter (Duale Druckgeräteverordnung - DDGVO); Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat den Entwurf einer Verordnung über Druckgeräte und einfache Druckbehälter (Duale Druckgeräteverordnung - DDGVO) ausgesandt. Nachstehend informieren wir über die Eckpunkte und Inhalte dieser Entwürfe.

KURZBESCHREIBUNG

Der vorliegende Verordnungsentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/68/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt sowie der Richtlinie 2014/29/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt. Nachdem die technischen Vorschriften über das Inverkehrbringen von Druckgeräten bereits EU-weit harmonisiert wurden, sollen nunmehr die Verwaltungsvorschriften durch Umsetzung eines gemeinsamen Rechtsrahmens für die Vermarktung von Druckgeräten harmonisiert werden. Konkret werden die Verfahren definiert, die im Rechtsverhältnis zwischen notifizierender Behörde, Importeuren, Händlern und Betreibern anzuwenden sind.

Das 1. Hauptstück der Verordnung setzt Bestimmungen für Druckgeräte gemäß der Richtlinie 2014/68/EU um, die in der bestehenden Druckgeräteverordnung-DGVO noch nicht enthalten sind.

Das 2. Hauptstück setzt Bestimmungen für einfache Druckbehälter gemäß der Richtlinie 2014/29/EU um, die die bestehende Einfache Druckbehälter-Verordnung noch nicht enthält.

Da keine wesentlichen Änderungen der technischen Vorschriften erfolgen und der sicherheitstechnische Rechtsbestand hinsichtlich Inverkehrbringen von Druckgeräten aus der bestehenden Druckgeräteverordnung-GDVO übernommen wird, sollte es zu keinen finanziellen Auswirkungen kommen.

MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zu den Novellen können bis **einschließlich Dienstag, 14. Dezember 2015** in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - Verordnung über Druckgeräte und einfache Druckbehälter (Duale Druckgeräteverordnung - DDGVO) - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen die Verordnungsentwürfe erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus.

Wir bitten Sie darüber hinaus uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße

Dr. Adriane Kaufmann